

BEKANNTMACHUNG

Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Ersatz – und Parallelneubau 380-kV Leitung Raitersaich-West – Sittling“ der Firma Tennet TSO GmbH

Die Firma Tennet TSO GmbH plant den Ersatz- und Parallelneubau der 380-kV Leitung von Raitersaich-West über Ingolstadt nach Sittling, auch Westbayernring genannt, auf einer Länge von ca. 118 km zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern und hat für dieses Vorhaben die Unterlagen für eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. Art. 24 ff. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung dieser Raumverträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen höheren Landesplanungsbehörden der Bezirksregierungen (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Für das vorliegende Vorhaben sind das die Regierung von Mittelfranken sowie die Regierung von Oberbayern.

In Oberbayern sind im Landkreis Eichstätt die Gemeinden und Städte Böhmfeld, Eichstätt, Gaimersheim, Großmehring, Hepberg, Hitzhofen, Kösching, Lenting, Mindelstetten, Oberdolling, Pförring, Pollenfeld, Stammham, Titting, Walting sowie Wettstetten betroffen. Außerdem sind die kreisfreie Stadt Ingolstadt und im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm die Stadt Vohburg a. d. Donau berührt.

Einzelheiten des Vorhabens können den Verfahrensunterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht sowie dem Kartenmaterial, entnommen werden. Die vollständigen Verfahrensunterlagen sind auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html#raumordnungsverfahren1 sowie in Papierform beim Landratsamt Eichstätt und im Dienstleistungszentrum Lenting einzusehen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß § 15 ROG i.V.m. Art. 24 und 25 BayLplG auf seine Raumverträglichkeit.

Zur Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 3 ROG unterrichten wir hiermit die Beteiligten von diesem erheblich überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben, bitten um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange und um Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen bis zum

14.11.2025

Sie werden gebeten, in Ihren Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Oberbayern auf die Gesamtplanung einzugehen und zwischen den Belangen, die die Trassenabschnitte in den jeweiligen Regierungsbezirken betreffen, zu unterscheiden.

Wir bitten, die Stellungnahme vorzugsweise elektronisch per E-Mail an Beteiligungen-24.2@reg-ob.bayern.de zu übersenden. Beschränken Sie sich bitte thematisch auf die innerhalb der Regierungsbezirke Oberbayern sowie Niederbayern liegenden Abschnitte. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Äußerung vorliegen, wird angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und Hinweise nicht zu geben sind.

Wir bitten ferner darum bei der öffentlichen Auslegung zur Klarstellung auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Veröffentlichung dient nicht als formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürgerinnen und Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine individuellen Betroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben. Die Bedarfsprüfung erfolgt im nachfolgenden Zulassungsverfahren.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung der Raumverträglichkeitsprüfung gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.
- Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen und Äußerungen, einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben, der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.

Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Gebietskulissen der Planvarianten und deren unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen.

Um eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen, bitten wir - soweit möglich - die Streckenabschnitte, auf die sich Ihre Ausführungen beziehen, konkret zu benennen.

Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung, in der grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Aushang: 07.10.2025
Abnahme: 14.11.2025